

Update zur Reform des Investmentsteuerrechts

Franz Schober

Deka
Institutionell



Agenda

Überblick - Einmal alles neu?	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Überlegungen zur Reform	4
Ihr Ansprechpartner	5

Agenda

Überblick - Einmal alles neu?	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Überlegungen zur Reform	4
Ihr Ansprechpartner	5

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Aktuelle Rechtslage



➤ Die Anleger – gleich, ob Privat- oder betriebliche Anleger – sollen grundsätzlich so belastet werden, als hätte sie direkt in die Anlagegegenstände des Fonds investiert.

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

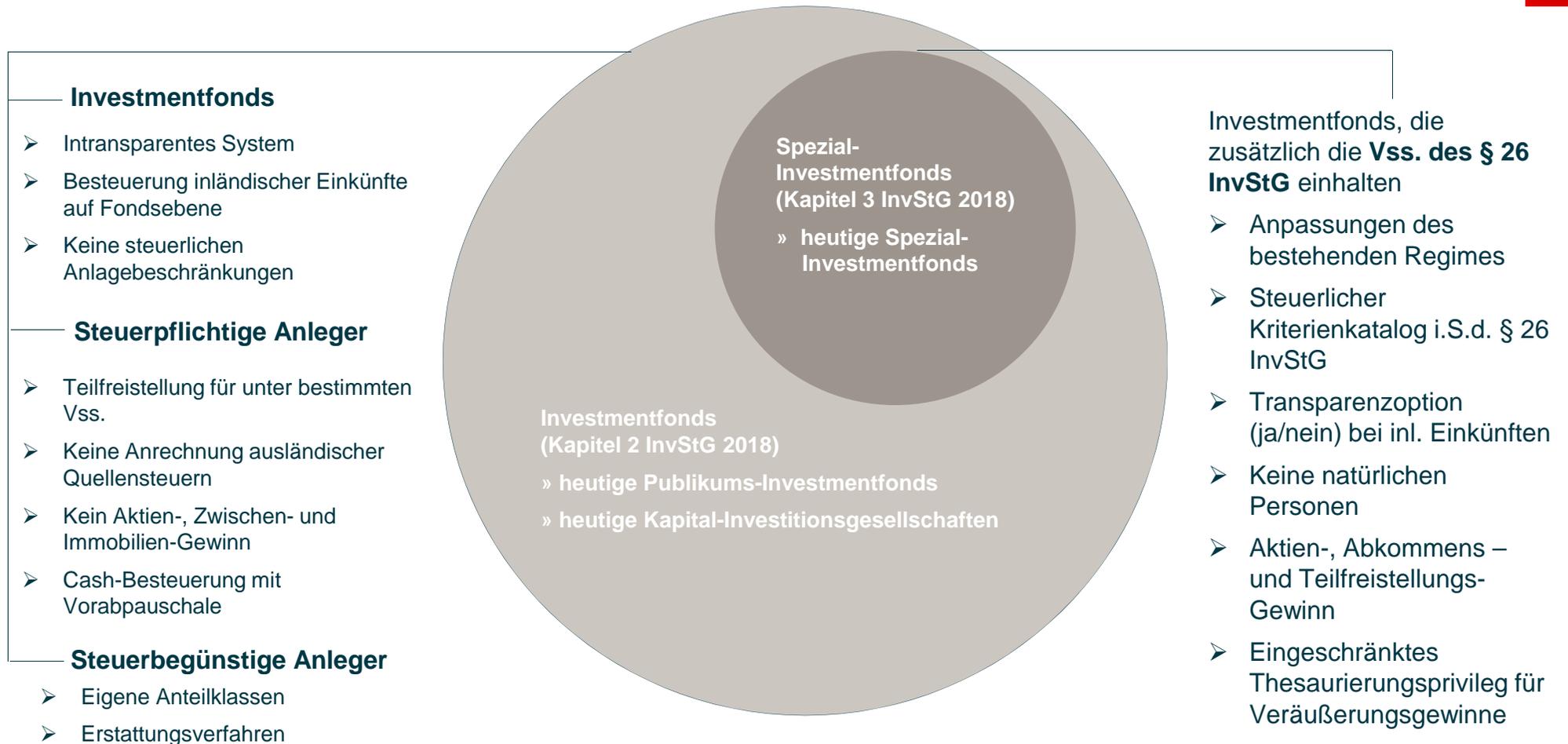
Grundzüge des aktuellen InvStG

Aktuelles InvStG

- Anwendung des **Transparenzprinzips** für Publikumsfonds und Spezialfonds
- steuersystematischer **Gleichlauf** zwischen Spezialfonds und Publikumsfonds
- **Keine Besteuerung** auf Fondsebene
- Besteuerung erfolgt lediglich auf Anlegerebene
- **Thesaurierungsprivileg** / Steuerstundungseffekt für **Veräußerungsgewinne** auf Fondsebene
- Steuerlicher Kriterienkatalog im Sinne des § 1 Abs. 1b InvStG ist - ausgenommen bestimmte Übergangsregelungen – für Publikumsfonds und Spezialfonds einzuhalten
 - Besondere Übergangsregelung für Fonds, die bereits vor dem 23. Dezember 2013 aufgelegt wurden
- Besteuerung des Anlegers im Rahmen der **ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträge**
- Ausschüttungsgleiche Erträge setzen sich aus Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen nach Abzug von Werbungskosten zusammen
- Veräußerungsgewinne gehen im Grundsatz nicht in den ausschüttungsgleichen Ertrag ein
- **Komplexe Ermittlungssystematik**
- Anlegern werden die Besteuerungsgrundlagen im Rahmen der § 5 InvStG - Bescheinigung zur Verfügung gestellt
- Anwendung § 8b KStG / § 3 Nr. 40 EStG
- **Tägliche Steuerkennzahlen** - Zwischengewinn, Aktiengewinn und Immobiliengewinn

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Überblick - neu

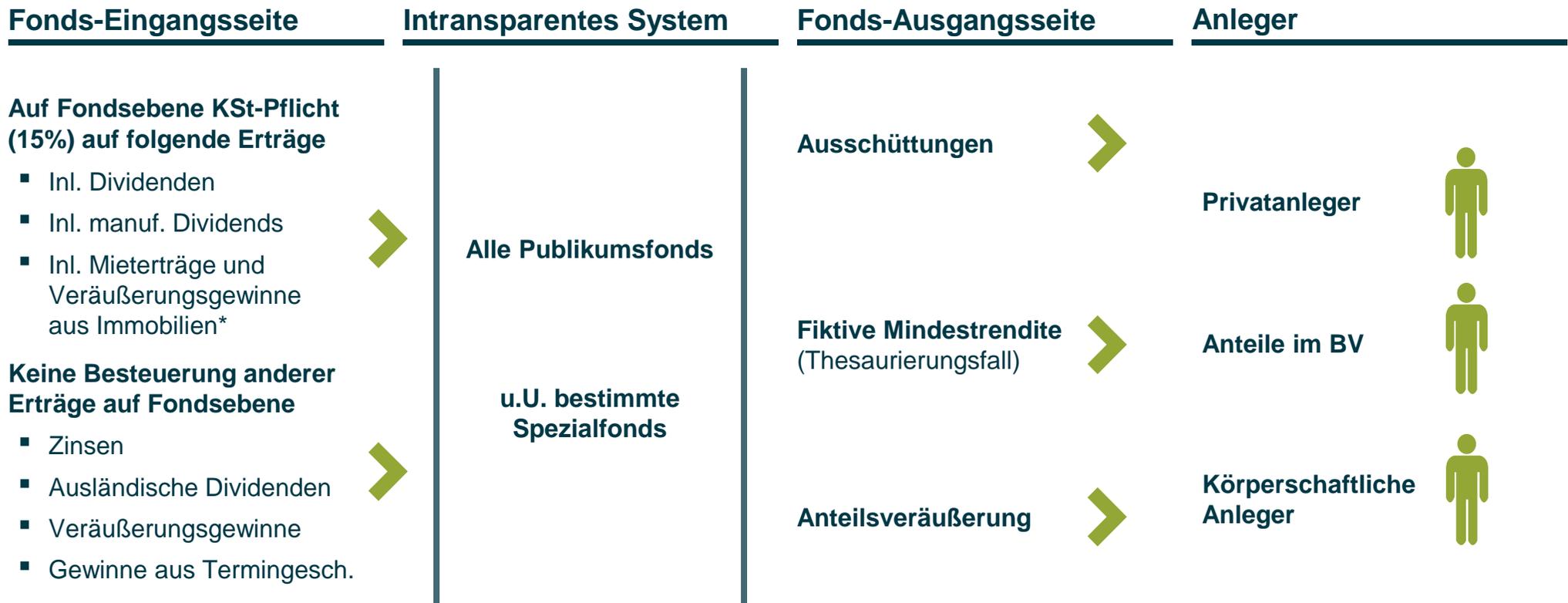


Agenda

Überblick - Einmal alles neu?	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Überlegungen zur Reform	4
Ihr Ansprechpartner	5

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

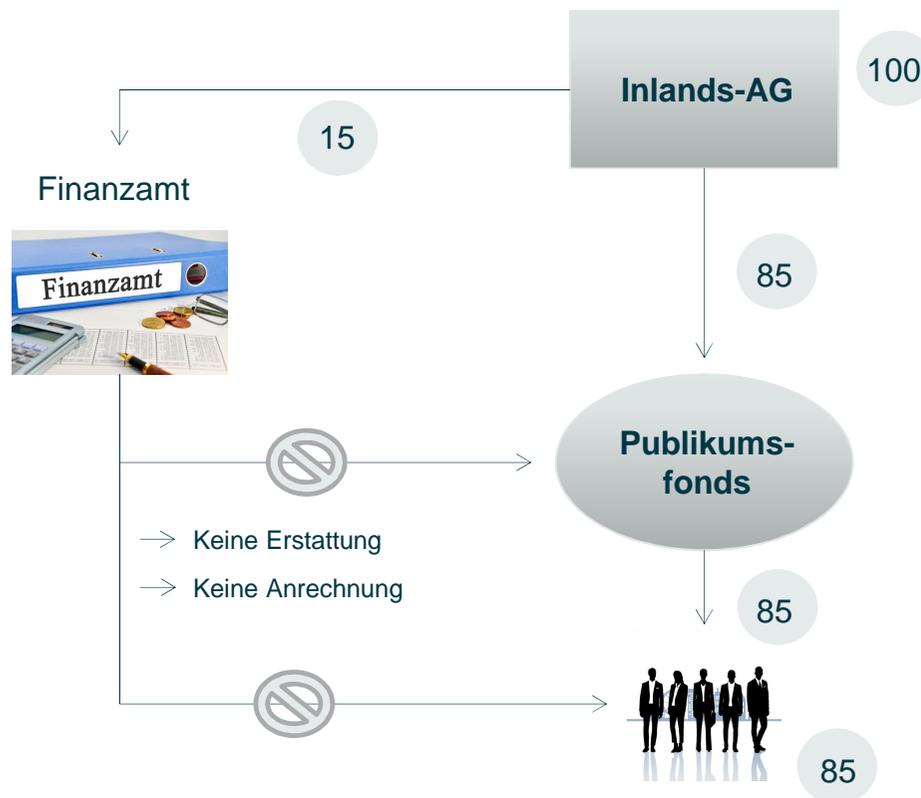
Investmentfonds



* Im aktuellen System können Veräußerungsgewinne aus Immobilien nach Ablauf einer 10-jährigen Spekulationsfrist durch den Anleger steuerfrei vereinnahmt werden. Im neuen System sind diese Gewinne aus Immobilien auch nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerpflichtig

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds



- **Steuerpflichtige Anleger - Teilfreistellungen möglich**
 - bei Aktienfonds:
 - ° 30%, 60%, 80% Freistellung (min. 51% Anlage in Kapitalbeteiligungen)
 - bei Mischfonds:
 - ° 1/2 von jeweiliger Aktienfreistellung (≥ 25% Anlage in Kapitalbeteiligungen)
 - bei Immobilienfonds:
 - ° 60% Freistellung (≥ 51% Anlage in inl. Immobilien)
 - ° 80% Freistellung (≥ 51 % Anlage in aus. Immobilien)
- **Steuerbegünstigte Anleger – partielle / vollumfängliche Steuerbefreiung** unter Beachtung der “45-Tage-Regelung“

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds

Einführung eines intransparenten Systems auf Fondsebene

- **Partielle (Körperschaft-)Steuerpflicht** auf Fondsebene (15%) bei inländischen und ausländischen Fonds (neuer Definition) **auf inländische Einkünfte**:
 - Inländische Beteiligungseinnahmen, wie deutsche Brutto-Dividenden und Dividenden-Kompensationszahlungen
 - Inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus Immobilien (auch außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist)
- **Ausnahmen auf Antrag (Erstattungsverfahren / eigene Anteilklasse)**:
 - Befreiung für Riester- und Rürupverträge, Kirchen und gemeinnützige Anleger auf inländische Beteiligungseinnahmen
 - sowie hinsichtlich inl. Immobilienerträge für Anleger, die nach § 5 Abs. 2 KStG einem abgeltenden Steuerabzug unterliegen
- **Keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern** auf Ebene des Anlegers
- Abschaffung Zwischengewinn, Aktiengewinn und Immobiliengewinn bei Publikumsfonds
- **Keine Einschränkungen hinsichtlich erwerbbarer Vermögensgegenstände** durch steuerliche Vorschriften
 - Einhaltung des § 26 InvStG 2018 notwendig zur Erwerbbarkeit durch einen Spezial-Investmentfonds

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds & steuerpflichtige Anleger



Besteuerung auf Anlegerebene

- Besteuerung des Anlegers bei
 - (i) Ausschüttungen,
 - (ii) Veräußerungen und
 - (iii) Vorabpauschale
 - (iv) keine Vorabpauschale bei
 - bAV nach dem Betriebsrentengesetz
 - LV bei Versicherungsverträgen iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 1 und 4 EStG
 - KV/PV-U zur Sicherung der Alterungsrückstellung

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds & steuerpflichtige Anleger



Mindestbesteuerung / Thesaurierungsbesteuerung durch die Vorabpauschale

- (besitzzeitanteilige) Ermittlung der Vorabpauschale
 - Wert des Fondsanteils am Jahresanfang x Basiszinssatz i. H. v. aktuell 0,59% x 70%
 - Minderung der Vorabpauschale um Ausschüttungen
 - Kappung auf die Wertsteigerung des Fondsanteils
 - Verlust des Steuerstundungseffektes
 - Abzug der Vorabpauschale im Rahmen der Veräußerung
 - gilt am ersten Werktag des neuen Jahres als zugeflossen (erstmalig 2. Januar 2019)

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds & steuerpflichtige Anleger



Teilfreistellung – Kompensation der steuerlichen Vorbelastung I

- Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und Vorabpauschale sind **grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig**, aber **Teilfreistellungen**:
 - Fondsanteile im Privatvermögen / LV und KV mit Zurechnung zu Kapitalanlagen sowie KI mit Zurechnung zum Handelsbuch:
 - **30%** Teilfreistellung, wenn Fonds fortlaufend **51%** Aktien* hält (d.h. Aktienfonds)
 - Anteile an solchen Fonds im Betriebsvermögen von natürlichen Personen **60%** Teilfreistellung (Veranlagung)
 - Anteile an solchen Fonds im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften **80%** Teilfreistellung (Veranlagung)
 - **60% bzw. 80%** Teilfreistellung bei fortlaufend **51%** Inlands-bzw. Auslandsimmobilien
- Regelung zu reduzierter **Teilfreistellung** bei **Mischfonds**: Wenn fortlaufend 25% Aktien gehalten werden, erhalten diese die Hälfte der Freistellung für Aktienfonds (s.o.)

	Aktienfonds	Mischfonds	Immobilienfonds mit überwiegend ausl. Inv.	Immobilienfonds mit überwiegend inl. Inv.
Nr. 1	30 %	15 %	80 %	60 %
Nr. 2	60 %	30 %	80 %	60 %
Nr. 3	80 %	40 %	80 %	60 %

* Voraussetzung der Teilfreistellung für Aktien: Aktie mit Zulassung zum amtlichen Handel, Notierung im organisierten Markt oder AG steuerpflichtig mit Sitz in EU oder EWIR oder in Drittstaat bei 15% ertragsteuerlicher Vorbelastung

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds & steuerpflichtige Anleger



Teilfreistellung – Kompensation der steuerlichen Vorbelastung II

- Für **Dachfonds** gelten Aktien-Zielfonds zu 51% ihres Wertes als Kapitalbeteiligungen und Mischfonds zu 25% als Kapitalbeteiligungen
 - Benachteiligung Dachfonds
 - Dachfonds müsste 100% seines Wertes in Ziel-Aktiefonds investieren, um die maximale Quote zu erreichen; hält aber immer Liquiditätsreserven um Rückgabeverlangen zu bedienen
 - *Lösung: Berücksichtigung der tatsächlichen Zielfondsquoten (Entwurf-BMF-Schreiben vom 29. März 2017)*
- „**Aktienquote**“ laut Gesetzesbegründung in Anlehnung an Fondskategorien-Richtlinie
 - Richtlinie: Einhaltung Mindest-Exposure von 51%
 - Einschränkung des Fondsmanagements
 - *Lösung: Absicherungsgeschäfte sind unbeachtlich (Entwurf-BMF-Schreiben vom 29. März 2017)*
- **Teilfreistellung** mit Anwendung auf alle Erträge des Fonds, d.h. auch auf **Verluste**
 - Legaldefinition „Gewinn“: Gewinne und Verluste
 - Folge: Verluste nur anteilig abzugsfähig
 - offen

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung Ziel-Investmentfonds im Spezial-Investmentfonds

> Steuerbefreiung bei steuerbefreiten Anlegern (§§ 8 bis 10 InvStG 2018)



- **(Dach-Spezial)-Investmentfonds als steuerbegünstigter Anleger?**
 - § 8 Abs. 2 Nr. 2 InvStG: „soweit an dem Investmentfonds beteiligt sind.“
 - Versorgungswerk als steuerbefreiter Anleger hinsichtlich inländischer Immobilienerträge
 - Durchschau auf Versorgungswerk für Zwecke der Steuerbefreiung?
 - *Lösung: „Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds an denen sich ausschließlich steuerbegünstigte Anleger beteiligen dürfen, gelten selbst als steuerbegünstigte Anleger“ (Entwurf-BMF-Schreiben vom 29. März 2017)*

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Übergangsregelungen



Veränderungen bei Publikumsfonds - Anwendungs-und Übergangsvorschriften

- „Super-Stichtag“ im Übergang vom 31. Dezember 2017 zum 1. Januar 2018
- **Fiktive Veräußerung** zum 31. Dezember 2017 / fiktive Neuanschaffung zum 1. Januar 2018 (kein Bestandsschutz)
 - Fiktiver Gewinn ist erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern
- **Rumpf-Geschäftsjahr** per 31. Dezember 2017 für rein steuerliche Zwecke
- **Zwangsthesaurierung** von noch in 2017 erwirtschafteten und noch nicht bereits ausgeschütteten ordentlichen Erträgen
- **Einschränkung des Abgeltungsteuer-Bestandsschutzes**, aber Freibetrag i.H.v. EUR 100.000 für Wertsteigerungen, die nach dem 31. Dezember 2017 entstanden sind
 - Im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen
 - Freibetrag kann „atmen“

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds



Produktpolitischer Entscheidungsbedarf

- Zwischenausschüttungen
- Teilfreistellungen - Aktienfonds / Mischfonds / Immobilienfonds
- Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger
- Erstattungsverfahren
- Anpassung der Ausschüttungspolitik
- Einhaltung § 26 InvStG bei Investmentfonds
- Und vieles mehr

Agenda

Überblick - Einmal alles neu?	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Überlegungen zur Reform	4
Ihr Ansprechpartner	5

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen



Anwendungs-und Übergangsvorschriften I

- Zeitpunkt der Erstanwendung: Übergang vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018
- **Fiktive Veräußerung** aller Investmentfondsanteile zum 31. Dezember 2017 / fiktive Neuanschaffung zum 1. Januar 2018
 - Stundung der Steuer aus obiger Veräußerung bis zur tatsächlichen Veräußerung
- **Bildung eines Rumpf-Geschäftsjahres** zum 31. Dezember 2017
 - **Zwangsthesaurierung** der nicht tatsächlich ausgeschütteten ordentlichen Erträge zum 31. Dezember 2017 **mit Ausnahmen**
- Aktiengewinn, Abkommensgewinn und Teilfreistellungsgewinn **starten bei EUR 0,00** am 1. Januar 2018 (Entwurf BMF-Schreiben)
- Zweigeteilte Ermittlung des Aktiengewinns (bis 31.12.17 / ab 1.1.2018)
- **Gesonderte Feststellung** des fiktiven Veräußerungsgewinns (unter Berücksichtigung bilanzieller und außerbilanzieller Korrekturen) bis zum 31. Dezember 2021
 - Anzeige gegenüber dem Finanzamt
 - **Bedeutung dieser Regelung für den steuerpflichtigen Anleger?**

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen

Anwendungs-und Übergangsvorschriften II - (offene) Fragestellungen

- Rückkehr zum „regulären“ GJE nach dem Übergangstichtag?
- Ist eine Saldierung der zweigeteilten Aktiengewinne zulässig?
 - Wirkungsweise der 5% nicht-abzugsfähigen Betriebsausgaben
- Welche Erträge gehen in die „**Zwangsthesaurierung**“ ein?
 - Berücksichtigung von schwebenden Ergebnissen aus schlechten Kapitalforderungen?
 - Werden schwebende Gewinne / Verluste aus Aktien, Renten und Co abgegrenzt?
- Was passiert mit bis zum 31. Dezember 2017 erwirtschafteten „**alten**“ **Gewinn-und Verlustvorträgen**?
 - Untergang dieser „Töpfe“ oder sind auch Alt-Töpfe ab 2018 ausschüttungsfähig?
 - Was passiert insbesondere mit **ausschüttungsgleichen Erträgen aus Vorjahren** und **Veräußerungsgewinne aus Aktien**?
- Sollten die (ordentlichen und außerordentlichen) Erträge des Jahres 2018 nicht ausreichen, wird dann eine **Substanzausschüttung** durchgeführt?
 - Substanzausschüttung oder steuerpflichtige Ausschüttung?

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen

Anwendungs-und Übergangsvorschriften III – Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (Entwurf)

- **Zwangsthesaurierung** der ordentlichen Erträge per 31.12.2017, **außer**
 - § 56 VII InvStG-E: *Soweit ein Anleger einen Anteil an einem Spezial-Investmentfonds von dem Tag, an dem das Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds nach dem 30. Juni 2017 geendet hat, bis zum 2. Januar 2018 ununterbrochen hält, gelten die darauf entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge nach Satz 1, die in einem nach dem 30. Juni 2017 endenden Geschäftsjahr vereinnahmt wurden, als am 1. Januar 2018 zugeflossen. Die ausschüttungsgleichen Erträge nach den Sätzen 1 und 2 unterliegen der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und nach dem Einkommensteuergesetz in der am 26. Juli 2016 geltenden Fassung. Die ausschüttungsgleichen Erträge nach Satz 2 können als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre im Sinne des § 35 Absatz 5 ausgeschüttet werden.*
 - **Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge am 1. Januar 2018** entgegen dem Grundsatz des Zuflusses mit Ende des Fonds-GJ, wenn
 - das Geschäftsjahr des Fonds nach dem 30. Juni 2017 endet und
 - wenn der Anleger seine Anteile bis zum 2. Januar 2018 ununterbrochen hält
 - **diese** ausschüttungsgleichen Erträge können – im Gegensatz zu den anderen Vorträgen - **auch noch ab 2018 ausgeschüttet werden**

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen

Anwendungs-und Übergangsvorschriften IV – Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz (Entwurf)

- Zusammenspiel zwischen (a) fiktivem Veräußerungsgewinn per 31.12.2017 und (b) (Substanz-)Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2018
 - Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns per 31. Dezember 2017 (Berücksichtigung von bilanziellen und außerbilanziellen Korrekturen)
 - Untergang aller **Alt-Gewinn-und Verlustvorträge**, d.h. u.a. auch Veräußerungsgewinne aus Aktien verlieren ihren steuerlichen Charakter ab 2018
 - „Substanzbeträge gelten als Spezial-Investmentserträge soweit bei dem Anleger ein positiver fiktiver Veräußerungs-Gewinn vorliegt
 - Beispiel:
 - Anleger A erwirbt am 2.1.2017 einen Anteil an dem Spezial-Investmentfonds S zu einem Preis von 100 Euro.
 - Der S erzielt 20 Euro Gewinne aus der Veräußerung von Bundesanleihen, die er nicht ausschüttet. Dadurch steigt der Wert des Spezial-Investmentanteils auf 120 Euro.
 - Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 beträgt 20 Euro (120 Euro fiktiver Veräußerungserlös - 100 Euro Anschaffungskosten = 20 Euro).
 - Am 1.3.2018 schüttet S 5 Euro „Substanzbeträge“ aus → **diese gelten i.H.v. 5 Euro als voll steuerpflichtige Spezial-Investmentserträge.**
 - Für eine zukünftige Umqualifizierung würden als rechnerische Größe nur noch 15 Euro Restgewinn verbleiben.

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Spezial-Investmentfonds ab dem 1.1.2018

Welche weiteren Voraussetzungen hat der Spezialfonds zu erfüllen? In welche Assets darf der Spezialfonds investieren?

- **Steuerlicher Kriterienkatalog i.S.d. § 26 InvStG** (ähnlich dem heutigen § 1 Abs. 1b InvStG) ist zu erfüllen, insbesondere:
 - **keine natürlichen Personen** / Rückgabemöglichkeit min. 1x pro Jahr / Risikomischung (qualitativ und quantitativ)
 - **Wertpapiere** i.S.d. §§ 193 und 198 KAGB
 - Folgende Kriterien sind zu erfüllen: (i) Fungibilität, (ii) Liquidität, (iii) Bewertbarkeit und Verfügbarkeit von Informationen, (iv) Verlustbegrenzung, (v) Risikomanagement, (vi) Unternehmenskontrolle, (vii) Regulierte Verwaltungsgesellschaft
- **Zielfonds**
 - Im Grundsatz: kein Anlagekatalog aus steuerlicher Sicht für Investmentfonds
 - **Aber:** Spezialfonds sollen **Ziel-Investmentvermögen** (OGAW und AIF) nur erwerben dürfen, die selbst die Voraussetzungen an den steuerlichen Kriterienkatalog eines Spezialfonds erfüllen, obwohl für Publikumsfonds im neuen InvStG eigentlich kein gesonderter steuerlicher Kriterienkatalog existiert
- **Folgen einer Nicht-Einhaltung:**
 - Veräußerungsfiktion des Spezial-Investmentfonds – Neuanschaffung eines Investmentfonds
 - Tatsächliche Versteuerung im Rahmen der Rückgabe des Investmentfonds

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Spezial-Investmentfonds & Transparenzoption

Transparenzprinzip und Transparenzoption

- **Fortführung des Transparenzprinzips**, aber auf Fondsebene **15% Eingangsbelastung** auf inländische Dividenden, Mieterträge und andere, inländische gewerbliche Einkünfte (analog Publikumsfonds); Ausnahme:
- **Jedoch Transparenzoption**
 - Wer übt gegenüber wem, wann und wie oft aus über wie viele Ebenen aus? Welche Erträge betrifft es?
 - Funktionsweise: direkte und multiple Zuordnung der einzelnen inländischen Dividendenerträge unter Berücksichtigung des anlegerindividuellen Steuerstatus
 - Einheitliche Ausübung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds gegenüber der Verwahrstelle
 - „Unwiderrufliche Ausübung“ – je Dividendenzahlung oder „once a life time“?
 - Anwendung der 45-Tage-Regelung bei Ausübung der Transparenzoption
 - Keine Erstattung oder Anrechnung der auf Ebene des Fonds angefallenen Steuern bzgl. inländischer Einkünfte
 - Ähnliche Regelung für inländische Immobilienerträge
- **Für welche Anleger bietet die Transparenzoption Vorteile? Betrachtung von verschiedenen Anlegergruppen**
 - Steuerpflichtiger Anleger
 - Pensionskasse / Versorgungswerk mit Nichtveranlagungsbescheinigung (§ 44a Abs. 4 und Abs. 8 EStG)
 - Kirchen (§ 44a Abs. 7 EStG)

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Transparenzoption



Spezial-Investmentfonds ohne Transparenzoption	Spezial-Investmentfonds mit Transparenzoption
Besteuerung der deutschen Dividenden auf der Fondsebene mit 15% (incl. Solidaritätszuschlag)	Keine Besteuerung der deutschen Dividenden auf der Fondsebene
100%ige Körperschaftsteuerbefreiung der deutschen Dividenden auf der Anlegerebene (falls der Anleger eine Körperschaft ist)	Deutsche Dividenden des Fonds werden steuerlich den Anlegern zugerechnet und so behandelt als hätten sie diese unmittelbar bezogen
Keine Befreiung für Zwecke der Gewerbesteuer (aber Minderung der Bemessungsgrundlage)	

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Dividendenzahlung ohne Transparenzoption



Körperschaftsteuer
15 €



Deutsche AG



Verwahrstelle

Dividenden-
zahlung
100 €



Zurechnung beim
Anleger 85 €



Steuerpflichtige
Körperschaft



Spezialfonds



Dividenden-
zahlung
85 €



Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Dividendenzahlung mit Transparenzoption



**Keine
Körperschaftsteuer**



**Steuerpflichtige
Körperschaft**

**Zurechnung beim
Anleger 100 €**

**Steuerbescheinigung über
25% KEST + 5,5% SolZ**

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Dividendenzahlung ohne Transparenzoption



Körperschaftsteuer
15 €



Deutsche AG



Verwahrstelle

Dividenden-
zahlung
100 €



Zurechnung beim
Anleger 85 €



Pensionskasse

Dividenden-
zahlung
85 €

Spezialfonds



Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Dividendenzahlung mit Transparenzoption



**Keine
Körperschaftsteuer**



Deutsche AG



Dividende
100 €



Verwahrstelle
Erklärung zur
Transparenzoption

Dividende
84,175 €



**direkte Zurechnung der
Dividende beim Anleger**



Steuerbescheinigung über
15% KEST + 5,5% SolZ

Pensionskasse



Spezialfonds



Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Dividendenzahlung ohne Transparenzoption



Körperschaftsteuer
15 €



Deutsche AG



Verwahrstelle

Dividenden-
zahlung
100 €



Zurechnung beim
Anleger 85 €



Kirche

Dividenden-
zahlung
85 €

Spezialfonds



Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Dividendenzahlung mit Transparenzoption



**Keine
Körperschaftsteuer**



Deutsche AG



Dividende
100 €



Verwahrstelle
Erklärung zur
Transparenzoption

Dividende
100 €



**direkte Zurechnung der
Dividende beim Anleger**



Steuerbelastung mit 0%

Spezialfonds



Kirche



Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Transparenzoption



Ausübung Transparenz sinnvoll, wenn Anlegern durch die Besteuerung mit Körperschaftsteuer (KSt) auf Fondsebene Nachteile drohen:

- Kirchen und gemeinnützige Stiftungen
- Lebensversicherer/Krankenversicherer

Für wen ist die Ausübung weitgehend neutral bis negativ?

- Pensionskassen, Versorgungswerte (i.S.d. § 44a Abs. 4 und Abs. 8 EStG)

Bei wem ergeben sich Abhängigkeiten?

- Regelbesteuerte Anleger – in **Verlustjahren** nachteilig / (Nicht-)Abzugsfähigkeit von Refinanzierungsaufwendungen

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

verschiedene Aspekte Transparenzoption



verschiedene Aspekte der Transparenzoption

Parameter	Option ausgeübt	Option nicht ausgeübt
KESt-Abzug	25% plus SolZ durch Verwahrstelle	15% KESt plus SolZ durch KVG (zusätzlich zu 15% auf Fondsebene)
Relevanz Cum/Cum	Ja	Nein
KSt-Pflicht des Anlegers	Ja	steuerfrei für KSt-pflichtige Anleger
KSt-Pflicht des Fonds	Nein	Ja, 15% KöSt-Definitivbelastung
GewSt-Pflicht des Anlegers	Ja	Ja
GewSt-Pflicht des Fonds	Nein	Nein
Steuerlicher Zufluss	Multiple Zuflusszeitpunkte	Bei Ausschüttung / Thesaurierung des Fonds
WK-Abzug	Ja, beim Anleger	Nein, weder beim Anleger noch beim Fonds

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Spezial-Investmentfonds ab dem 1.1.2018



Weitgehende Beibehaltung des aktuellen Systems....mit Anpassungen I

- **anlegerspezifische besitzzeitanteilige Zurechnung** von **laufenden** Erträgen und Werbungskosten
 - **ausschüttungsgleiche / ausgeschüttete Erträge** umfassen im Wesentlichen **die bekannten Bestandteile**, wie Zinsen, Dividende und sonstige Erträge, Veräußerungsgewinne werden vorerst steuerstundend thesauriert
 - Aber Erweiterung um Erträge aus Swap-Verträgen, deren Höhe sich an Zinsen / Dividenden orientiert
 - Abschaffung Finanzinnovationen („schlechte Kapitalforderungen“ / „DDI-Bonds“ / „G-Papiere“) – Abgrenzung per 31. Dezember 2017 (Entwurf BMF-Schreiben vom 27. März 2017)
 - Ausschüttungen / Thesaurierungen aus teilfreigestellten Ziel-Investmentfonds werden gesondert ausgewiesen (Nutzung Teilfreistellung über Spezial-Investmentfonds)
 - Zufluss von besitzzeitanteilig zugerechneten Erträgen am Geschäftsjahresende des Fonds auch nach dem Geschäftsjahresende des Fonds

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Spezial-Investmentfonds ab dem 1.1.2018

Weitgehende Beibehaltung des aktuellen Systems....mit Anpassungen II

- **Aber: Keine** anlegerspezifische besitzzeitanteilige Zurechnung von **Veräußerungsgewinnen**
 - bisher unbeschränkt steuerfrei thesaurierbare Veräußerungsgewinne gelten alle 15 Jahre als steuerpflichtig ausgeschüttet
 - soweit nicht zwischenzeitlich realisierte Verluste diese Gewinne reduzieren
- Aktiengewinn, DBA-Gewinn und **Teilfreistellungsgewinn** als bewertungstägliche steuerliche Kennzahlen
 - Teilfreistellungsgewinn macht Kompensationseffekte aus Ziel-Investmentfonds mit Teilfreistellung nutzbar
- **Anpassung Aktiengewinn**
 - Verluste aus Finanzderivaten sind als Direktkosten von Veräußerungsgewinnen aus Aktien abzuziehen, wenn eine konzeptionelle Gestaltung vorliegt („Kopplungsgeschäfte“)

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Spezial-Investmentfonds hält Ziel-Investmentfonds

> Steuerbefreiung bei steuerbefreiten Anlegern (§§ 8 bis 10 InvStG 2018)



- **(Dach-Spezial)-Investmentfonds als steuerbegünstigter Anleger?**
 - § 8 Abs. 2 Nr. 2 InvStG: „soweit an dem Investmentfonds beteiligt sind.“
 - Versorgungswerk als steuerbefreiter Anleger hinsichtlich inländischer Immobilienerträge
 - Durchschau auf Versorgungswerk für Zwecke der Steuerbefreiung?
 - *Lösung: „Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds an denen sich ausschließlich steuerbegünstigte Anleger beteiligen dürfen, gelten selbst als steuerbegünstigte Anleger“ (Entwurf-BMF-Schreiben vom 29. März 2017)*

Agenda

Überblick - Einmal alles neu?	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Überlegungen zur Reform	4
Ihr Ansprechpartner	5

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

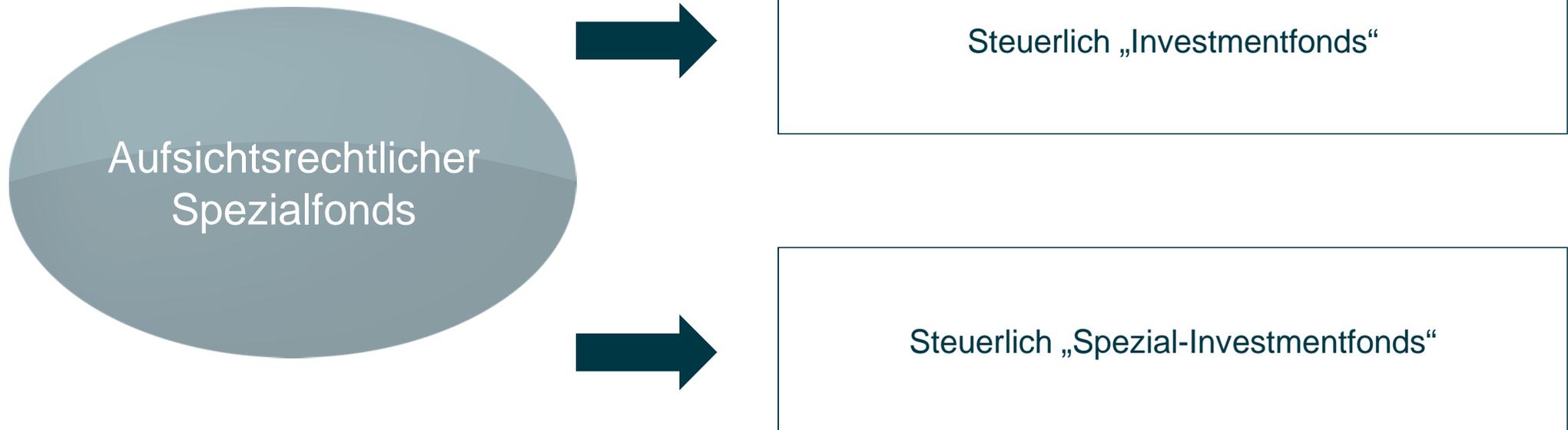
Handlungsmöglichkeiten

Vor und nach Einführung

- Zwischenausschüttungen a) zur Vermeidung der Zwangsthesaurierung und/oder b) zur Sicherung / zeitlichen „Vorziehung“ von „steuerfreien“ Erträgen
- Spezial-Investmentfonds vs. Investmentfonds
- Transparenzoption ja/nein
- Anpassung des Geschäftsjahresendes
- Optimierung von Dachfonds-Zielfonds-Strukturen
- Nutzung Teilfreistellungsquoten in Bündelungsvehikeln (mit Vor- und Nachteilen)
- Ein-KVG vs. Mehr-KVGen-Lösung

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Handlungsmöglichkeiten



Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Handlungsmöglichkeiten



Investmentfonds	Spezial-Investmentfonds
<p>Pro: kein steuerlicher Anlagekatalog (lediglich keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung)</p> <p>Pro: Teilfreistellung auf alle Erträge</p>	<p>Pro: Steuerbelastung auf der Fondsebene kann vermieden werden (bei deutschen Immobilienerträgen durch Erhebung einer Kapitalertragsteuer / bei deutschen Dividenden durch Ausübung der „Transparenzoption“)</p>
<p>Kontra: generell Steuerbelastung auf der Fondsebene (15% auf deutsche Dividenden, deutsche Mieten und Immobilienveräußerungsgewinne)</p> <p>Kontra: kein Aktiengewinn</p>	<p>Pro: Wechselmöglichkeit in den Status eines Investmentfonds [Aber: kein Wechsel zurück]</p>
<p>Aber: Steuerbelastung kann vermieden werden, bei steuerbefreiten Körperschaften (z.B. Kirchen) bzw. entspricht (bis auf den SolZ) der Steuerbelastung partiell Steuerpflichtiger (z.B. Pensionskassen)</p>	<p>Kontra: steuerlich einzuhaltender Anlagekatalog ist z.T. enger als die aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. bei erwerbzbaren Wertpapieren)</p>

Agenda

Überblick - Einmal alles neu?	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Überlegungen zur Reform	4
Ihr Ansprechpartner	5

Ihre Ansprechpartner

Franz Schober

Steuerberater

Produktsteuern

DekaBank Deutsche Girozentrale

Mainzer Landstraße 16

60325 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 71 47 – 27 35

E-Mail: franz.schober@deka.de



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Franz Schober

Deka
Institutionell

